



Per E-Mail

AELF-TS • Höllgasse 2 • 83278 Traunstein

I.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7711.6-2-1

Name
Konstantin Benker

Telefon
0861/7098-3004

, 08.07.2024

**Vollzug des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG);
Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis gem. Art. 16 Abs. 1
BayWaldG für Teilflächen des Flurstücks Nr. 2484/0 der Gemeinde
und Gemarkung Ainring;**

Anlagen:

Lageplan

Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 14.03.2024

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein erlässt hiermit folgenden

Bescheid:

1. Der Flächeneigentümer des Flurstücks Nr. 2484/0 Gemeinde und Gemarkung Ainring erhält hiermit die Erlaubnis, auf o. g. Grundstück 3,92 ha aufzuforsten. Die Aufforstungserlaubnis gilt nur für die im beiliegenden Lageplan rot markierte Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.
2. Durch die Erstaufforstung dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die beiliegende Stellungnahme der Deutschen Bahn AG vom 14.03.2024 ist einzuhalten. Die o. g. Stellungnahme ist Bestandteil dieses Bescheids,
3. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe

I.

Der Flächeneigentümer des Flurstücks Nr. 2484/0 Gemeinde und Gemarkung Ainring stellte mit Schreiben vom 03.02.2024 einen Antrag auf Erteilung einer Erstaufforstungserlaubnis zur Begründung eines Mischwaldes auf o. g. Grundstück.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erteilte als zuständige Kreisverwaltungsbehörde mit Schreiben vom 15.04.2024 sein Einvernehmen ohne Einwände.

Die Gemeinde Ainring teilte im Schreiben vom 13.03.2024 mit, dass keine Einwände bestehen.

Die Eigentümer angrenzender Flächen wurden durch das AELF beteiligt. Zu den Einwänden von Grundstücksnachbarn beachte man die Ausführungen in der rechtlichen Begründung unter II. Nr. 1 auf dieser Seite und die Hinweise zu den Nachbargrundstücken am Ende dieses Bescheids.

II.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein ist gem. Art. 39 Abs. 1 BayWaldG sachlich und örtlich für die Erteilung der Erstaufforstungserlaubnis zuständig. Gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG entscheidet es im Einvernehmen mit der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Berchtesgadener Land).

1. Gem. Art. 16 Abs. 1 BayWaldG bedarf die Anlage bislang nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke als Wald der Erlaubnis. Aus forstfachlicher Sicht spricht nichts gegen eine Aufforstung der beantragten Fläche und es sind keine Versagungsgründe i. S. d. Art. 16 Abs. 2 BayWaldG ersichtlich, sofern die Auflage unter Nr. 2 Seite 1 dieses Bescheids eingehalten wird. Nach Art. 16 Abs. 2 kann ein erweiterter Grenzabstand von der unteren Forstbehörde als Auflage festgesetzt werden, wenn nur dadurch erhebliche Beeinträchtigungen für das benachbarte Grundstück vermieden werden können. Im vorliegenden Fall werden Beeinträchtigungen durch Beschattung durch Grundstücksnachbarn befürchtet. Im vorliegenden Fall stellt die geplante Erstaufforstung allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des Art. 16 Abs. 2 BayWaldG dar. Zu diesem Ergebnis kommen wir unter der Berücksichtigung, dass die Erstaufforstungsfläche auf einer Länge von ca. 28 Meter auf ein landwirtschaftlich genutztes Feld mit einer Größe von ca. 2590 m² südlich angrenzt. Nach unseren Berechnungen ist keine Beschattung in solch hohem Ausmaß zu erwarten, dass bei der

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erhebliche Einbußen zu erwarten sind. Für den Begriff „erheblich“ legen wir 20 % Ertragsminderung zugrunde.

2. Die Auflage stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 BayWaldG. Es besteht die Möglichkeit, dass bei einer zu nahen Bepflanzung zur Bahnlinie erhebliche Nachteile für dieses umliegende Grundstück zu erwarten sind. Die Nachteile bestünden darin, dass ein sicherer Zugverkehr nicht mehr gewährleistet ist. Da die Sicherheit beim Bahnverkehr ein schwerwiegendes Interesse der Allgemeinheit ist und das Interesse des Antragstellers an einer uneingeschränkten Aufforstung überwiegt, kommen wir zu dem Ergebnis, die Einhaltung der von der Deutschen Bahn AG vorgegebenen Sicherheitsabstände als Auflage festzusetzen. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich und die Auflage erscheint zumutbar, geeignet und möglich.
3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 44 BayWaldG. Demnach sind Verfahren für Erstaufforstungen nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise: Die Erlaubnis erlischt gem. Art. 16 a Abs. 1 BayWaldG, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wurde oder diese 5 Jahre unterbrochen worden ist.

Es gelten die gesetzlichen Grenzabstände nach Art. 47 ff. des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB). Von der im Lageplan rot markierten Fläche sind die

jeweiligen Grenzabstände u. U. abzuziehen, sodass sich die tatsächlich aufzuforstende Fläche entsprechend verringert. Der gesetzliche Grenzabstand ggü. Wald beträgt 0,5 m; ggü. sonstigen Grundstücken bei einer Baumhöhe bis zu 2 m 0,5 m Abstand, über 2 m Höhe 2 m Abstand, ggü. landwirtschaftlich genutzten Grundstücken bei einer Baumhöhe über 2 m. Im Falle erheblicher Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Bestimmungen durch Schmälerung des Sonnenlichts 4 m.

Wir empfehlen, am nordwestlichen Rand der Erstaufforstungsfläche angrenzend zu den nördlich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen einen weiteren Abstand als den gesetzlichen Abstand von 2 Meter umzusetzen. Wir können für diese Nachbargrundstücke zwar keine erhebliche Beeinträchtigung durch eine Erstaufforstung mit gesetzlichem Grenzabstand feststellen. Dennoch würde ein weiterer Abstand von z. B. 4 Metern die Beeinträchtigung durch Beschattung und Laubfall etwas einschränken.

Zum bebauten Nachbargrundstück (Anschrift Berg5, 83404 Ainring) empfehlen wir, ebenfalls einen weiteren Abstand mit der Bepflanzung zu wählen oder alternativ einen gestuften Waldrandstreifen anzulegen.

Bei der Aufforstung soll gemäß der Verordnung über Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut in Bayern vom 07.10.1994, geändert durch die Verordnung vom 15.01.2003, entsprechend den Herkunftsempfehlungen forstliches Vermehrungsgut von geeigneter Herkunft verwendet werden.

Empfohlene Baumarten sind Birke und Roterle.

Sollte auf der Maßnahmenfläche eine **landwirtschaftliche Förderung** laufen, so melden Sie bzw. ggf. der Bewirtschafter diese bitte vor Durchführung der Erstaufforstung beim Bereich Landwirtschaft unseres Amtes ab (Tel.: 0861 7098-0).

Bei Fragen unterstützt Sie der **zuständige Revierleiter** (hier: Herr Otto Ertl, Forstrevier Teisendorf, Tel.: 0861 70983261)

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
Konstantin Benker

II. Kopie von I.

- An KVB LRA BGL
- An Gemeinde Ainring
- An DB AG (patricia.kroll@deutschebahn.com u. ktb.muenchen@deutschebahn.com)